

NATO Shooting Team North e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Schießsport zu fördern und dabei die internationalen Regeln der UIT und die nationalen Regeln des NOK zugrunde zu legen, die Tradition des Vorderladerschießens und die Pflege von kulturhistorisch bedeutsamen Waffensammlungen der Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >> Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist politisch neutral und konventionell.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Schießbetriebes, nach den Regeln der UIT und den Regeln der übergeordneten Organisation, die gleichgestellt ist wie die des DSB.
 - b) Durchführung von Trainingsstunden für Schützen.
 - c) Teilnahme an Meisterschaften.
 - d) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf Lehrgängen und Seminaren, insbesondere auch die Durchführung von staatlich anerkannten Lehrgängen und anderen Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung dienen und im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NATO Shooting Team North e.V.“ .Sitz des Vereins ist Lehrte.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werde, die in der Bundeswehr Wehrdienst geleistet hat, oder Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. ist.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von den Beitragszahlungen befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die an den ordentlichen Aktivitäten nicht teilnehmen, die Ziele des Vereins aber fördern und diesen aufgeschlossen gegenüberstehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche und passive Mitglied hat nach Zahlung eines Jahresbeitrages, Ehrenmitglieder grundsätzlich, das Stimmrecht in den Jahreshauptversammlungen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht auf Vorstandschaft und das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonen und fürsorglich zu behandeln.
 - c) sich beim Aufbau des Schießstandes, der Anlagen, sowie allen übrigen Vereinstätigkeiten nach besten Kräften einzusetzen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, wobei entweder zwei Mitglieder des Vereins als Bürgen zu nennen sind oder ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hierzu Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
 - b) durch erklärten Austritt
 - c) durch Ausschuss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
 3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages bis zu drei Monaten im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 5. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb zwei Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Bis zu einer Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
 6. Gegen den Beschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und bei der Aufnahme einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe aller Beiträge, auch des Aufnahmebeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes
3. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die den Beitrag sowie evtl. rückständige Beiträge entrichtet haben.
4. Die Beiträge sind am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftleiter, dem Kassenleiter und dem Obmann für Schießsport.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftleiter und der Kassenleiter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie sind jeweils Alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgaben der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Ihm obliegen die Verwaltungen des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Dem Schriftleiter obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
5. Dem Kassenleiter obliegen die Führung der Kasse, die Buchhaltung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
6. Dem Obmann für Schießsport ist die Aufgabe übertragen die Meisterschaften im Verein und nach überörtlichen Regeln zu organisieren, die Schießsportleiter einzuteilen und neue Schießsportleiter für eine Förderung vorzuschlagen.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
8. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die anderen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss, der bei Mitgliederstreitigkeiten zusammentritt, gehören 2 Mitglieder des Vorstandes und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung bestellte Mitglieder an. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, bestellen die anderen Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
3. Die Mitglieder werden mit einer Frist von 14 Tagen geladen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, insbesondere ist er dazu verpflichtet, wenn die Vermögenswerte des Vereins bedroht sind oder der Verein überschuldet ist. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle 1 Woche.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung rechtzeitig bei den Mitgliedern eingegangen ist. Die Ladung erfolgt durch Brief an die Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der weiteren Wahl des Vereinsausschusses,
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und Erteilung der Entlastung für das vergangene Haushaltsjahr,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Aufstellung einer Hausordnung für die Schießstände,
7. Beschlussfassung bei Satzungsergänzungen und Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragene Angelegenheiten,
8. Festlegung der Beitragssätze,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder

Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig, abgestimmt werden kann nur persönlich.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Viertel der erschienen Mitglieder dieses beantragen, sonst durch Zuruf.
5. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung und/oder des Vereinszweckes, kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Sitzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Weißer Ring, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.“, Postfach, Mainz die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.